

BAGüS beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Matthias Krömer

Tel.: 0251 591-6530

Büro der Geschäftsstelle:

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: bag@lwl.org

Internet: www.bagues.de

BAGüS 04-08-02

Münster, 28.09.2012

Mitglieder-Info Nr. 52/2012

Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen

Mitglieder-Info Nr. 85/2010 und 35/2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bund und Länder haben nunmehr ein 68-seitiges „Grundlagenpapier zu den Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen“ (Stand: 23.08.2012) vorgelegt. Dieses Grundlagenpapier ist als **Anlage 1** beigefügt.

Das Grundlagenpapier wurde der Geschäftsstelle zusammen mit der als **Anlage 2** beigefügten Einladung zu einem sogenannten Werkstattgespräch am 22.10.2012 in Hannover übersandt. Zu diesem „Werkstattgespräch“ sind auch weitere zahlreiche andere Verbände eingeladen.

Die Formulierungen im Grundlagenpapier gehen von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus:

- Die Eingliederungshilfe wird von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet: Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderung orientiert sich nicht mehr an einer bestimmten Wohnform. Die Charakterisierung von Leistungen der Eingliederungshilfe in ambulante, teilstationäre und stationäre Maßnahmen der Eingliederungshilfe entfällt.

┆ Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales, Berlin - Der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend, und Soziales Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunalen Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, Saarbrücken - Kommunalen Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)
Vorsitzender: Matthias Münning · Geschäftsführer: Matthias Krömer

Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung
Sparkasse Münsterland Ost BLZ 400 501 50 Kto.409 706
IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST

- Es wird ein Verfahren etabliert, das den Menschen mit Behinderungen in seiner Situation ganzheitlich erfasst, ihn aktiv einbezieht und sein Wunsch- und Wahlrecht berücksichtigt (Gesamtplanung).
- Der Bedarf des Menschen mit Behinderung wird unverändert individuell und bedarfsgerecht gedeckt. Die Gesamtplanung erfolgt trägerübergreifend und umfassend; die Bedarfsermittlung und –feststellung erstreckt sich auf alle Lebenslagen des Menschen mit Behinderung und erfolgt nach bundeseinheitlichen Maßstäben.
- Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistung obliegt den Trägern der Sozialhilfe.
- Zur Sicherstellung der Qualität wird im Bereich der Sozialhilfe eine Wirkungskontrolle etabliert.
- Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden – bei weiterhin offenem Leistungskatalog – als individuelle Fachleistungen ausgestaltet. Die vertragsrechtlichen Regelungen werden zu Regelungen über die Vereinbarung zum Inhalt und zur Finanzierung der Leistungen der Eingliederungshilfe umgestaltet.
- Wie Menschen ohne Behinderungen erhalten Menschen mit Behinderungen daneben im Bedarfsfall existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Leistungen zum Wohnen.
- Voll erwerbsgeminderte Menschen mit Behinderungen erhalten die Möglichkeit, ihre Bedarfe nicht nur in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, sondern auch bei anderen Leistungsanbietern zu decken. Aussagen zu möglichen Kottenfolgen oder zur Kostentragung sind in dem Papier nicht enthalten. Auch fehlen Folgewirkungen in Bezug auf andere Leistungssysteme.

Mit dem als **Anlage 3** beigefügten „Vorbemerkungen“ zum Grundlagenpapier weist das BMAS darauf hin, dass andere Verantwortliche, wie beispielsweise die für Finanzen sowie Kranken- und Pflegeversicherungsrecht Zuständige, an dem Prozess bisher nicht beteiligt waren und Auswirkungen auf andere Leistungsbereiche noch offen sind. Die im Teil 2 des Grundlagenpapiers gelisteten Formulierungsvorschläge stellten daher in ihrer Gesamtheit keinen Entwurf für ein Gesetz zu einer Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen dar. Sie dienten ausschließlich dem Zweck, den Fortgang der Beratungen auf der Arbeitsebene zu unterstützen.

Zum Grundlagenpapier im Einzelnen:

Neben den bereits o. g. grundsätzlichen Überlegungen wird im Teil 1 des Grundlagenpapiers auch auf die Vorgaben des Fiskalvertrages eingegangen. Dort wird u. a. festgestellt, dass die konkrete Ausgestaltung des verabredeten „Bundesleistungsgesetzes“ in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode vorgesehen sei. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sei der Auffassung, dass die erarbeiteten Formulierungen wichtige und dringliche Vorschläge für eine strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe seien. Daneben bedeuteten die Formulierungen eine wertvolle Vorarbeit und unverzichtbare Grundlage für die Umsetzung der Verabredung, in der nächsten Legislaturperiode ein „Bundesleistungsgesetz“ zu schaffen.

Im Teil 2 des Grundlagenpapiers werden Gesetzesformulierungsvorschläge für die Themenkomplexe

- Arbeitsleben,
- Bedarfsermittlung,
- Zuordnung und
- Vertragsrecht

gemacht.

Ferner sind dort Ausführungen zur Gestaltung des Übergangs und zu Folgeänderungen, insbesondere zur Frage der künftigen örtlichen Zuständigkeit enthalten.

Nach erster Prüfung ist aus Sicht der Geschäftsstelle zu den einzelnen Themenkomplexen Folgendes hervorzuheben:

a) Themenkomplex Arbeitsleben

In §§ 39 ff. SGB IX-E sollen neben den Werkstätten für behinderte Menschen auch andere geeignete Leistungsanbieter für die Leistungen zur Eingangsklärung, zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung zugelassen werden.

§ 2 der Werkstättenverordnung (Fachausschuss) soll aufgehoben werden. Damit würde der Fachausschuss entfallen.

b) Themenkomplex Bedarfsermittlung

Insbesondere in § 58 ff. SGB XII-E soll ein praktikables, bundesweit vergleichbares auf Partizipation beruhendes Verfahren der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung etabliert werden (und somit auch den Fachausschuss in der WfbM „ersetzen“). Die Gesamtverantwortung für die Steuerung der Teilhabeleistungen obliegt dem Träger der Sozialhilfe. Dieser soll bei trägerübergreifenden Bedarfskonstellationen eine trägerübergreifende Koordinierungsverantwortung bekommen.

c) Themenkomplex Zuordnung

In den §§ 27 ff. SGB XII-E werden die personenzentrierten Teilhabeleistungen unabhängig vom Ort der Leistungserbringung in existenziellen Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen und den notwendigen und individuellen Eingliederungshilfeleistungen (Fachleistungen) zugeordnet. Im Interesse der Menschen mit Behinderungen soll sichergestellt werden, dass dem Leistungsberechtigten von den existenzsichernden Leistungen unabhängig von seiner Wohn- und Leistungsform ein monatlicher Geldbetrag für höchstpersönliche Bedarfe verbleibt (sogenannter Sperrbetrag).

d) Themenkomplex Vertragsrecht

Durch die Auflösung der Unterscheidung nach stationären und ambulanten Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe ist vorgesehen, das Vertragsrecht (nur für die Eingliederungshilfe) zu ändern.

Eine detaillierte Prüfung der einzelnen Textvorschläge ist der Geschäftsstelle noch nicht möglich gewesen.

Da ein Gesetzgebungsverfahren in dieser Legislaturperiode nicht mehr vorgesehen ist, kann aus Sicht der Geschäftsstelle das für den 22.10.2012 angesetzte Werkstattgespräch als erster intensiver Austausch mit dem umfassenden Grundlagenpapier genutzt werden. Eine schriftliche Stellungnahme der BAGüS vor dem Werkstattgespräch erscheint nicht erforderlich, sodass eine Befassung auch in den Gremien der BAGüS – insbesondere im Hauptausschuss im November – sinnvoll und möglich ist.

Sollten Sie dennoch bereits vor dem 22.10.2012 Anregungen und Hinweise zum Grundlagenpapier haben, wäre ich für eine entsprechende Information an die Geschäftsstelle natürlich dankbar. Andernfalls bitte ich um entsprechende Hinweise bis zum **16.11.2012**.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer